



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 84/2022
vom 23. Juni 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7604
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 8 § 1 und 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung », die Artikel 101, 103, 105, 116 und 181 des Sozialstrafgesetzbuches und Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 10. Juni 2021, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 8 § 1 und 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, die Artikel 101, 103, 105, 116 und 181 des Sozialstrafgesetzbuches und Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches gegen

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Artikel es dem Strafrichter nicht ermöglichen, bei einer juristischen Person, die eines Verstoßes der Sanktionsstufe 4 gegenüber mehr als 40 betroffenen Arbeitnehmern für schuldig befunden wurde, eine Geldbuße teilweise oder ganz mit Aufschub der Vollstreckung zu versehen,

• während der natürlichen Person, die denselben Verstoß begeht, (wenn die anderen Bedingungen erfüllt sind) immer der Aufschub der Vollstreckung gewährt werden kann,

sowohl für die Hauptgefängnisstrafe als für eine Geldbuße von mehr als 120 000 Euro, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer?

- während hinsichtlich einer juristischen Person, die einen Verstoß gegen das allgemeine Strafrecht begeht, der mit einer Höchstgefängnisstrafe von drei Jahren bestraft wird, der Strafrichter wohl die Möglichkeit hat, einen Aufschub zu gewähren?

- während die Verwaltung und die Arbeitsgerichte bei der Auferlegung einer administrativen Geldbuße (wenn die anderen Bedingungen erfüllt sind) dem betreffenden Zuwiderhandelnden (juristische Person) immer den Aufschub der Vollstreckung gewähren können, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer?

- die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er den Strafrichter dazu verpflichtet, wenn bei Verstößen der Sanktionsstufe 4 wenigstens 41 Arbeitnehmer betroffen sind, einer juristischen Person gegenüber eine Mindestgeldbuße in Höhe von einem Mindestbetrag von 984 000 Euro (3 000 Euro multipliziert mit 41 Arbeitnehmern und erhöht um 70 Zuschlagshundertsteln) aufzuerlegen, ohne dass es möglich ist, diese Strafe mit Aufschub aufzuerlegen, wenn diese Strafe die finanzielle Lage eines Unternehmens, dem sie auferlegt wird, dermaßen beeinträchtigt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich, wie aus ihrer Formulierung ersichtlich, auf die Artikel 8 § 1 und 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1964), die Artikel 101, 103, 105, 116 und 181 des Sozialstrafgesetzbuches und Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches.

B.1.2. Aus dem Sachverhalt der Ausgangsstreitigkeit und der Begründung des Vorlageentscheids ergibt sich, dass der Strafrichter bei Überschreitung einer bestimmten Schwelle keine Möglichkeit hat, die Vollstreckung der auferlegten Geldbuße zugunsten einer juristischen Person aufzuschieben, die eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung nach Ende des Kalendertages, auf den sie sich bezieht, annulliert hat.

Mithin beziehen sich die Vorabentscheidungsfragen auf Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Verbindung mit den Artikeln 101, 103 und 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2.1. Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bestimmt:

«Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf juristische Personen müssen die vorgesehenen Strafmaße wie folgt gelesen werden:

- in Artikel 3 Absatz 1: 12.000 EUR anstelle von sechs Monaten und 120.000 EUR anstelle von fünf Jahren,
- in Artikel 8 § 1 Absatz 1: 72.000 EUR anstelle von drei Jahren und 120.000 EUR anstelle von fünf Jahren,
- in Artikel 8 § 1 Absatz 2: 24.000 EUR anstelle von zwölf Monaten,
- in Artikel 8 § 1 Absatz 7: 12.000 EUR anstelle von sechs Monaten,
- in Artikel 13 § 1: 500 EUR anstelle eines Monats,
- in Artikel 13 § 4 Absatz 2: 120.000 EUR anstelle von fünf Jahren,
- in Artikel 14 § 1: 1.000 EUR anstelle von zwei Monaten ».

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mehr Rechtssicherheit bieten wollte, indem er in Ergänzung zum Umwandlungsmechanismus (Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches) für Strafen gegenüber juristischen Personen eine spezifische Bestimmung im Gesetz vom 29. Juni 1964 bezüglich juristischer Personen vorsah, wobei er eine übereinstimmende Anwendung der Regeln betreffend den Aufschub anstrebte, um jede Diskriminierung zwischen natürlichen und juristischen Personen zu vermeiden (*Ann.*, Senat, 18. März 1999, S. 7406).

B.2.2. Artikel 181 § 1 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

«Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen den Königlichen Erlass vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des

Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen:

[...]

3. eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung nach Ende des Kalendertags, auf den sie sich bezieht, annulliert hat, oder, wenn die Meldung sich auf einen Zeitraum von zwei Kalendertagen oder mehr bezieht, sie nach Ende des ersten Kalendertags der vorgesehenen Leistung annulliert hat.

Für die in Absatz 1 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

Wenn der Verstoß wissentlich und willentlich begangen worden ist, kann der Richter außerdem die in den Artikeln 106 und 107 vorgesehenen Strafen verkünden ».

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Gesetzgeber Verstöße gegen die unmittelbare Beschäftigungsmeldung durch Arbeitgeber (sogenannte Dimona-Meldung) angesichts der schweren Folgen im Bereich der sozialen Sicherheit unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes betrafen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1666/001, S. 264).

B.2.3. Artikel 101 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

« Die in Buch II erwähnten Verstöße werden mit einer Sanktion der Stufe 1, der Stufe 2, der Stufe 3 oder der Stufe 4 geahndet.

Die Sanktion der Stufe 1 besteht aus einer administrativen Geldbuße von 10 bis zu 100 EUR.

Die Sanktion der Stufe 2 besteht entweder aus einer strafrechtlichen Geldbuße von 50 bis zu 500 EUR oder aus einer administrativen Geldbuße von 25 bis zu 250 EUR.

Die Sanktion der Stufe 3 besteht entweder aus einer strafrechtlichen Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder aus einer administrativen Geldbuße von 50 bis zu 500 EUR.

Die Sanktion der Stufe 4 besteht entweder aus einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer strafrechtlichen Geldbuße von 600 bis zu 6.000 EUR oder aus nur einer dieser Strafen oder aus einer administrativen Geldbuße von 300 bis zu 3.000 EUR ».

Diese Bestimmung wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Le Code pénal social regroupe les infractions par matière et il retient quatre niveaux de sanctions : les infractions sont punies de l'une de ces quatre sanctions en fonction de leur degré

de gravité, le code veillant à punir toutes les infractions de même gravité d'une sanction identique et à ne pas punir de la même sanction des infractions de gravité différente.

Ainsi, l'article 106 du Code pénal social définit le système de sanctions applicables aux infractions du projet de code. Les sanctions de niveau 1 sanctionnent les infractions légères d'une amende administrative [...], les sanctions de niveau 2 sanctionnent les infractions de gravité moyenne d'une amende pénale [...] ou d'une amende administrative [...], les sanctions de niveau 3 sanctionnent les infractions graves d'une amende pénale [...] ou d'une amende administrative [...] et les sanctions de niveau 4 sanctionnent les infractions très graves d'une peine d'emprisonnement [...] et/ou d'une amende pénale [...] ou bien d'une amende administrative [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1666/009, S. 11).

Die Geldbuße sollte nach Auffassung des Gesetzgebers eine entscheidende Rolle bei der Ahndung von Verstößen gegen das Sozialstrafgesetzbuch spielen und die Gefängnisstrafe nur bei Taten möglich sein, die als sehr schwer angesehen werden, sodass über eine finanzielle Strafe die Straflosigkeit beendet und gegen bestimmte Verhaltensweisen vorgegangen wird, indem jedes Profitstreben fruchtlos gemacht wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1666/001, SS. 38-39). Der Gesetzgeber wollte mit der festgelegten Mindest- und Höchstgefängnisstrafe einerseits die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe beibehalten und andererseits die schwersten und sehr ernsthaften Fälle mit einer Strafe ahnden, die den Gefängnisstrafen entspricht, die für gemeinrechtliche Verstöße vorgesehen ist (ebenda, S. 39). Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch administrative Geldbußen vorgesehen, die, vorbehaltlich der Verstöße, die mit einer Sanktion der Stufe 1 geahndet werden, nur durch die zuständige Verwaltung verhängt werden können, nachdem die Staatsanwaltschaft auf die Strafverfolgung verzichtet hat (Artikel 69 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches).

B.2.4. Artikel 103 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmt:

« Wenn die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, Bewerber um einen Arbeitsplatz, Kinder, Personalmitglieder auf Probe [oder Selbständigen] multipliziert wird, gilt die Regel sowohl für die strafrechtliche Geldbuße als auch für die administrative Geldbuße.

Die multiplizierte Geldbuße darf nicht mehr als das Hundertfache der Höchstgeldbuße betragen ».

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 103 des Sozialstrafgesetzbuches ergibt sich, dass die Multiplikation der Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer darauf abzielt, die Strafe an die Schwere der Tat und ihre Folgen anzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1666/001, SS. 60 und 66). Die Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer kann außerdem

als Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit der juristischen Person angesehen werden. Schließlich wird bestimmt, dass die multiplizierte Geldbuße nicht mehr als das Hundertfache der Höchstgeldbuße betragen darf, um zu vermeiden, dass die Geldbuße astronomische Höhen erreicht (ebenda, S. 66).

B.2.5. Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, sind folgende Geldbußen anwendbar:

In Kriminal- und Korrektionsachen:

- wenn das Gesetz für die Tat eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsieht: eine Geldbuße von 240.000 bis zu 720.000 EUR,

- wenn das Gesetz für die Tat eine Freiheitsstrafe und eine Geldbuße oder nur eine dieser Strafen vorsieht: eine Mindestgeldbuße von 500 EUR multipliziert mit der Anzahl Monate der Mindestfreiheitsstrafe, ohne dass sie die für die Tat vorgesehene Mindestgeldbuße unterschreiten darf; die Höchstgeldbuße beträgt 2.000 EUR multipliziert mit der Anzahl Monate der Höchstfreiheitsstrafe, ohne dass sie das Doppelte der für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße unterschreiten darf,

- wenn das Gesetz für die Tat nur eine Geldbuße vorsieht: die für die Tat vorgesehene Mindest- und Höchstgeldbuße.

In Polizeisachen:

- eine Geldbuße von 25 bis zu 250 EUR.

§ 2. Für die Festsetzung der in § 1 vorgesehenen Strafe sind die Bestimmungen von Buch I anwendbar ».

In den Vorarbeiten wird der Umsetzungsmechanismus wie folgt erläutert:

« La constatation de base qui s'impose en ce qui concerne la détermination de la sanction est que la première peine principale applicable aux personnes physiques, qui est la peine privative de liberté, n'est ni applicable ni transposable comme telle aux personnes morales. On a donc opté pour l'amende comme peine principale commune à toutes les infractions commises par les personnes morales.

Dans ce contexte, le point de départ pour la détermination de l'échelle légale des peines d'amende applicables aux personnes morales a été de maintenir le parallélisme le plus étroit possible avec les peines qui peuvent être appliquées à des personnes physiques pour les mêmes faits.

Un tel parallélisme implique l'existence d'un mécanisme de conversion entre les peines privatives de liberté prévues à l'encontre des personnes physiques et les peines d'amende applicables aux personnes morales. Un tel mécanisme ne peut toutefois être purement automatique, mais doit tenir compte de la multiplicité des choix faits par le législateur en matière de sanction. Il doit prendre en considération en particulier le fait que certaines infractions sont sanctionnées uniquement par une peine privative de liberté, d'autres par une peine privative de liberté et une amende, d'autres enfin uniquement par une amende. Il doit tenir compte également du fait que le niveau des amendes prévues varie fortement d'un domaine du droit pénal à l'autre.

Le principe général qui a été suivi dans la détermination de ce mécanisme de conversion est que des personnes physiques ne peuvent en aucun cas être punies plus sévèrement que des personnes morales » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, SS. 7-8).

Wie aus den vorerwähnten Vorarbeiten hervorgeht, wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass natürliche Personen strenger als juristische Personen bestraft werden. Aus denselben Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung einen möglichst großen Parallelismus zwischen den Strafen für natürliche und denen für juristische Personen anstrebte, wobei berücksichtigt wurde, dass es unmöglich ist, Letzteren eine Freiheitsstrafe aufzuerlegen. Das letzte Ziel geht ebenfalls aus der Tatsache hervor, dass wenn eine Straftat lediglich mit einer Geldbuße bestraft werden kann, die Mindest- und Höchstgeldbuße für natürliche und juristische Personen identisch sind.

B.3.1. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart dieser Bestimmungen.

B.3.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan legt die in B.2 erwähnten Bestimmungen so aus, dass es dem Strafrichter absolut unmöglich sei, in Bezug auf eine juristische Person die Strafsanktion der Stufe 4 für einen Verstoß gegen die unmittelbare Beschäftigungsmeldung zugunsten von 41 Arbeitnehmern zu individualisieren, da die Strafschwelle von 120 000 EUR, wie in Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 vorgesehen sei, in einer solchen Situation immer überschritten werde.

In der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans müssen nämlich zuerst die umgewandelten Mindest- und Höchstfreiheitsstrafen entsprechend dem Umwandlungsmechanismus von Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches berechnet werden und muss die Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer erst im Anschluss daran berücksichtigt

werden, indem die bereits in eine Geldbuße umgewandelten Freiheitsstrafen gemäß Artikel 103 und 181 § 1 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches mit dieser Zahl multipliziert werden. In dieser Auslegung hat die Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer keinen Einfluss auf die Beträge der « für die Tat vorgesehenen Mindestgeldbuße » und der « für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße » im Sinne von Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches, die für den gleichen Verstoß natürlichen Personen auferlegt werden könnten und die für die Untergrenze der umgewandelten Mindest- und Höchsthfreiheitsstrafen in Bezug auf juristische Personen entscheidend sind. Für Verstöße, die mit einer Sanktion der Stufe 4 geahndet werden und bei denen das Vorliegen von 41 Arbeitnehmern zu berücksichtigen ist, führt eine solche Berechnungsweise dazu, dass für juristische Personen die umgewandelte Mindestfreiheitsstrafe 123 000 EUR und die umgewandelte Höchsthfreiheitsstrafe 2 952 000 EUR beträgt.

B.3.3. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die fraglichen Bestimmungen auch auf eine andere Weise ausgelegt werden können, und zwar in der Weise, dass die Anzahl der Arbeitnehmer berücksichtigt wird, bevor der Umwandlungsmechanismus von Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches angewandt wird, nämlich bei der Bestimmung der jeweiligen Höhe der « für die Tat vorgesehenen Mindestgeldbuße » und der « für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße » im Sinne dieser Vorschrift. In dieser Auslegung beträgt die umgewandelte Mindestfreiheitsstrafe 24 600 EUR und die umgewandelte Höchsthfreiheitsstrafe 492 000 EUR bei Verstößen, die mit einer Sanktion der Stufe 4 geahndet werden und bei denen das Vorliegen von 41 Arbeitnehmern zu berücksichtigen ist, da nach Artikel 41*bis* die umgewandelten Mindest- und Höchsthfreiheitsstrafen « die für die Tat vorgesehene Mindestgeldbuße » und « das Doppelte der für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße » nicht unterschreiten dürfen. Vorliegend beträgt « die für die Tat vorgesehene Mindestgeldbuße » 24 600 EUR (600 EUR multipliziert mit 41 Arbeitnehmern) und « die für die Tat vorgesehene Höchstgeldbuße » 246 000 EUR (6 000 EUR multipliziert mit 41 Arbeitnehmern).

B.3.4. Obwohl die fraglichen Bestimmungen daher auch anders ausgelegt werden können, wonach es in der Ausgangsstreitigkeit nicht ausgeschlossen ist, dass eine Strafe verhängt wird, die die Schwelle von 120 000 EUR nicht überschreitet, kann die Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans nicht als offensichtlich falsch eingestuft werden. Der Gesetzgeber hat in den Artikeln 103 und 181 des Sozialstrafgesetzbuches nämlich, wenn der Verstoß von einer juristischen Person begangen wurde und daher der Umwandlungsmechanismus von Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches anzuwenden ist, nicht bestimmt, auf welche Weise die

Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer zu berücksichtigen ist. Folglich ist der Gerichtshof dazu verpflichtet, die Vorabentscheidungsfragen in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans zu beantworten, ohne sich diese Auslegung allerdings zu eigen zu machen.

B.4.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt dem Gerichtshof in seiner ersten Vorabentscheidungsfrage eine Frage nach der Vereinbarkeit einer oder mehrerer der in B.2 erwähnten Bestimmungen, an sich oder in gegenseitigem Zusammenhang, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern es dem Strafrichter nicht ermöglicht werde, eine Sanktion mit Aufschub zu verhängen (Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964), wenn eine juristische Person (Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches) einen mit einer Sanktion der Stufe 4 geahndeten Verstoß (Artikel 101 des Sozialstrafgesetzbuches) gegen Artikel 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches zulasten von 41 Arbeitnehmern (Artikel 103 und 181 § 1 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches).

B.4.2.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ersucht den Gerichtshof, diese Unmöglichkeit aus drei Perspektiven zu untersuchen. Die erste Vorabentscheidungsfrage besteht in dieser Hinsicht aus drei Teilen, wobei die in B.3.2 erwähnte Situation mit drei anderen Situationen verglichen wird, in denen die Möglichkeit der Verhängung einer Sanktion mit Aufschub bestehe, sodass dementsprechend drei Behandlungsunterschiede vorgelegt werden.

B.4.2.2. Der Gerichtshof wird im ersten Teil ersucht, die Kategorie von juristischen Personen, die sich in der in B.3.2 erwähnten Situation befänden, mit der Situation einer natürlichen Person zu vergleichen, die identische Straftaten (Artikel 181 des Sozialstrafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 101 und 103 dieses Gesetzbuches) begehe. Im letztgenannten Fall könne der Strafrichter eine Strafe mit Aufschub verhängen (Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bestimmt:

« Ist der Verurteilte früher nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als drei Jahren oder einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99*bis* des

Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, verurteilt worden, können die erkennenden Gerichte, wenn sie nicht zu einer oder mehreren Hauptfreiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren Gefängnis verurteilen, anordnen, dass die Vollstreckung der Gesamtheit oder eines Teils der von ihnen ausgesprochenen Haupt- und Nebenstrafen aufgeschoben wird.

Der einfache Aufschub kann jedoch nicht angeordnet werden, wenn der Verurteilte früher zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten oder einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99*bis* des Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, verurteilt worden ist.

In keinem Fall kann die Vollstreckung einer Verurteilung zu einer der folgenden Strafen aufgeschoben werden:

- einer Einziehungsstrafe,
- einer Strafe unter elektronischer Überwachung, einer Arbeitsstrafe oder einer autonomen Bewährungsstrafe,
- einer Ersatzstrafe.

Die Entscheidung zur Anordnung oder Verweigerung des Aufschubs und, gegebenenfalls, der Bewährung muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches mit Gründen versehen sein.

Findet Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Anwendung, stehen frühere Verurteilungen, die wegen Taten ausgesprochen wurden, die durch denselben Straftatsvorsatz verbunden sind, der Gewährung eines Aufschubs jedoch nicht im Wege.

Die Dauer des Aufschubs darf ab dem Datum des Urteils beziehungsweise des Entscheids nicht weniger als ein Jahr betragen und fünf Jahre nicht übersteigen.

Die Dauer des Aufschubs darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen für Geldbußen und Gefängnisstrafen, die sechs Monate nicht übersteigen ».

B.4.2.3. Der Gerichtshof wird im zweiten Teil ersucht, die Kategorie von juristischen Personen, die sich in der in B.3.2 erwähnten Situation befänden, mit der Situation einer juristischen Person zu vergleichen, die einen Verstoß gegen eine Strafbestimmung des allgemeinen Strafrechts begehe, für den ebenso eine Höchstgefängnisstrafe von drei Jahren vorgesehen sei. Im letztgenannten Fall könne der Strafrichter immer eine Strafe mit Aufschub verhängen (Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Verbindung mit Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches).

B.4.2.4. Im dritten Teil wird der Gerichtshof ersucht, die Kategorie von juristischen Personen, die sich in der in B.3.2 erwähnten Situation befänden, mit der Situation einer juristischen Person zu vergleichen, die einen identischen Verstoß begehe und gegen die wegen

dieses Verstoßes eine administrative Sanktion verhängt werde. In diesem Fall könnten sowohl die zuständige Verwaltung als auch der Arbeitsrichter eine Geldbuße mit Aufschub verhängen (Artikel 116 des Sozialstrafgesetzbuches).

Artikel 116 des Sozialstrafgesetzbuches:

« § 1. Die zuständige Verwaltung darf beschließen, dass die Durchführung der Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ganz oder teilweise aufgeschoben wird, sofern während der fünf Jahre vor dem neuen Verstoß dem Zuwiderhandelnden keine administrative Geldbuße der Stufe 2, 3 oder 4 auferlegt worden ist oder er zu keiner strafrechtlichen Sanktion der Stufe 2, 3 oder 4 verurteilt worden ist.

Eine zu einem früheren Zeitpunkt auferlegte oder verkündete Sanktion der Stufen 1, 2, 3 und 4 für Taten, die durch ein und denselben Straftatsvorsatz verbunden sind, ist jedoch kein Hindernis für die Gewährung eines Aufschubs.

§ 2. Die Verwaltung gewährt den Aufschub mit derselben Entscheidung als derjenigen, mit der sie die Geldbuße auferlegt.

Die Entscheidung, mit der der Aufschub gewährt oder verweigert wird, muss mit Gründen versehen sein.

§ 3. Die Probezeit darf weder weniger als ein Jahr noch mehr als drei Jahre ab dem Datum der Notifizierung der Entscheidung zur Auferlegung der administrativen Geldbuße oder dem Datum des formell rechtskräftig gewordenen Urteils oder Entscheids betragen.

§ 4. Der Aufschub wird von Rechts wegen widerrufen, wenn während der Probezeit ein neuer Verstoß begangen worden ist, der die Anwendung einer administrativen Geldbuße einer höheren Stufe als derjenigen der administrativen Geldbuße, die zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand eines Aufschubs war, zur Folge hat.

§ 5. Der Aufschub kann widerrufen werden, wenn während der Probezeit ein neuer Verstoß begangen worden ist, der die Anwendung einer administrativen Geldbuße der gleichen oder einer tieferen Stufe als derjenigen der administrativen Geldbuße, die zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand eines Aufschubs war, zur Folge hat.

§ 6. Im Hinblick auf den Vergleich der Stufen der Geldbußen dürfen diese nicht mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, Bewerber um einen Arbeitsplatz, Kinder, Personalmitglieder auf Probe oder Selbständigen multipliziert werden.

§ 7. Der Aufschub wird mit derselben Entscheidung als derjenigen widerrufen, mit der die administrative Geldbuße für den neuen, während der Probezeit begangenen Verstoß auferlegt wird.

In der Entscheidung wird der Widerruf des Aufschubs sowohl dann vermerkt, wenn der Widerruf von Rechts wegen erfolgt als auch wenn er dem Ermessen der zuständigen Verwaltung überlassen bleibt.

§ 8. Die administrative Geldbuße, die infolge des Widerrufs des Aufschubs vollstreckbar wird, wird unbegrenzt mit derjenigen kumuliert, die für den neuen Verstoß auferlegt wird.

§ 9. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung der zuständigen Verwaltung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße können die Arbeitsgerichte den von der zuständigen Verwaltung gewährten Aufschub nicht widerrufen. Sie können jedoch den Aufschub gewähren, wenn die zuständige Verwaltung ihn verweigert hat ».

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber vorhatte, die Modalität des Aufschubs der Vollstreckung einer administrativen Sanktion im Rahmen des Sozialrechts so weit wie möglich auf das allgemeine Strafrecht, insbesondere auf das Gesetz vom 29. Juni 1964, abzustimmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1666/001, S. 203).

B.5. Mit dem vollständigen oder teilweisen Aufschub der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen erlaubt der Gesetzgeber es dem Richter, die Strafe, die er auferlegen möchte, zu differenzieren unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und seiner Vergangenheit, der Art der Taten, der Aussicht auf eine Rückfälligkeit des Täters und der möglicherweise eine Sozialisierung beeinträchtigenden Folgen einer Vollstreckung. Der Aufschub lässt insbesondere darauf hoffen, dass der Täter nicht rückfällig wird, weil er sonst Gefahr läuft, dass der Aufschub aufgehoben wird.

Der Richter ist nicht verpflichtet, einen Aufschub der Vollstreckung der Strafe zu gewähren, muss seine Entscheidung dazu jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches mit Gründen versehen.

B.6. Eines der gesetzlichen Erfordernisse für die Gewährung eines Aufschubs der Vollstreckung einer Strafsanktion ist, dass gegen den Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten Taten, deren er für schuldig befunden wird, keine Strafsanktion verhängt wird, die bestimmte Strafschwellen überschreitet.

B.7.1. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet, insbesondere in einer Angelegenheit, die wie im vorliegenden Fall zu erheblichem Schaden für die sozioökonomische

Ordnung führt. Diese Strenge kann nicht nur die Höhe der Geldbuße betreffen, sondern auch die Möglichkeit des Richters, die Vollstreckung der Strafsanktion aufzuschieben.

B.7.2. Es ist Sache des demokratisch gewählten Gesetzgebers, auf allgemeine oder spezifische Weise zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Aufschub gewährt werden kann. Ihm obliegt es nämlich, die Strafverfolgungspolitik festzulegen und sich in weitem oder engem Sinne für die Individualisierung der Strafen zu entscheiden, um den Richter in bestimmten Angelegenheiten gegebenenfalls zur Strenge zu zwingen.

Der Gerichtshof könnte eine solche Entscheidung nur dann missbilligen, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

Es steht dem Gesetzgeber also frei, spezifische - weiter gefasste oder flexiblere - Regeln für Kategorien von Straftaten oder Straftätern, die seiner Ansicht nach eine besondere Regelung verdienen, einzuführen. Er hat in diesem Fall darauf zu achten, dass diese spezifischen Regelungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.8. Aus den Ausführungen in B.2.1 und B.5 kann abgeleitet werden, dass Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 den Zweck hatte, die Richter gegenüber juristischen Personen, wie gegenüber natürlichen Personen, in bestimmten Fällen zur Strenge zu zwingen und aus diesem Grunde den Aufschub der Vollstreckung der von ihnen auferlegten Strafen von der Schwere der Tat und den Tatfolgen abhängig zu machen. Dieses Ziel des Gesetzgebers ist legitim.

B.9. Um das in B.8 erwähnte Ziel zu verwirklichen, durfte der Gesetzgeber, um die Schwere der Tat und ihre Folgen als Kriterium für die Möglichkeit des Richters, eine Strafe mit Aufschub zu verhängen, zu objektivieren, Strafschwellen festlegen, die nicht überschritten werden dürfen.

Der Gesetzgeber wendet als Strafschwelle in Bezug auf juristische Personen eine Geldbuße von 120 000 EUR an (Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

B.10. Angesichts der Unmöglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen gegenüber juristischen Personen und unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Straftaten, in Bezug auf die eine Vielfalt von Sanktionen unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Umfangs möglich ist, die die Schwere der Tat und ihre Folgen widerspiegeln, hat der Gesetzgeber einen Umwandlungsmechanismus eingeführt, um die Strafen, die gegenüber natürlichen Personen verhängt werden, in Geldbußen umzuwandeln, unter Berücksichtigung der Bandbreite an Sanktionen, die auf die Straftat Anwendung finden, und insbesondere der Dauer der Freiheitsstrafe, die für die Straftat gilt. Die umgewandelten Geldbußen sind bei juristischen Personen ein Ausdruck der Beurteilung des Ernstes und der Schwere der Tat, auf die diese Strafen Anwendung finden, durch den Gesetzgeber.

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen durfte der Gesetzgeber auf Grundlage der Höhe der auferlegten Geldbuße spezifische Strafschwellen für juristische Personen vorsehen.

B.11. Der Gerichtshof muss sodann prüfen, ob Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Verbindung mit den anderen in B.2 erwähnten Bestimmungen mit ungerechtfertigten Behandlungsunterschieden verbunden ist.

So beinhalten die in B.4.2 erwähnten Vergleiche konkret die Frage, ob in Bezug auf den Aufschub der Vollstreckung der Strafe für einen Verstoß gegen Artikel 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches durch den Strafrichter die fraglichen Bestimmungen womöglich eine ungerechtfertigte Benachteiligung einer Kategorie von Personen im Vergleich zu vergleichbaren Kategorien von Personen zur Folge haben.

B.12. Die mit der ersten Vorabentscheidungsfrage vorgelegten Behandlungsunterschiede in Bezug auf die Möglichkeit, eine Sanktion mit Aufschub aufzuerlegen, ergeben sich aus der Art der Person, die den gleichen strafrechtlich relevanten Verstoß begangen hat (erster Teil), aus dem begangenen strafrechtlichen Verstoß und der dafür vorgesehenen Strafsanktion (zweiter Teil) oder aus der Art des Verfahrens, bei dem es um die Bestrafung des gleichen Verstoßes geht (dritter Teil).

Die so vorgelegten Behandlungsunterschiede beruhen auf einem objektiven Unterscheidungskriterium.

B.13. Der Gerichtshof muss prüfen, ob der vorgelegte Behandlungsunterschied, der sich aus den unterschiedlichen Bestimmungen für natürliche und juristische Personen ergibt, im Lichte des Ziels des Gesetzgebers sachdienlich und angemessen gerechtfertigt ist.

B.14. Im Lichte des Ziels, eine größtmögliche Übereinstimmung bei der Bestrafung von juristischen Personen einerseits und natürlichen Personen andererseits zu erreichen, und des Ziels, den Richter unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen zur Strenge zu zwingen, ist es sachdienlich und kohärent, dass die Elemente der auferlegten Strafe, die die vom Gesetzgeber und dem Richter konstatierte Schwere der Tat und die von diesen konstatierten Folgen zum Ausdruck bringen, im gleichen Umfang in den Strafschwellen wiedergefunden werden können, die der Gesetzgeber hinsichtlich juristischer und natürlicher Personen festgelegt hat, um einen Aufschub der Vollstreckung der auferlegten Strafe zu ermöglichen beziehungsweise nicht zu ermöglichen.

B.15. Aus den Ausführungen in B.2.3 ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Sozialstrafrechts die Gefängnisstrafe im Zusammenhang mit der Sanktion der Stufe 4 für die ernsthaftesten und schwersten Taten vorsehen wollte, da die strafrechtliche Geldbuße nach dem Willen des Gesetzgebers vorzugsweise die primäre Strafe im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten des Strafrichters ist. Eine natürliche Person kann nach Artikel 101 des Sozialstrafgesetzbuches wegen eines sehr schweren Verstoßes, der mit einer Sanktion der Stufe 4 geahndet wird, eine Höchstgefängnisstrafe von drei Jahren bekommen. Gegen eine natürliche Person kann für den gleichen Verstoß nach derselben Strafbestimmung auch eine Geldbuße verhängt werden, die nach den Artikeln 103 und 181 Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert werden muss.

Angesichts des Umstands, dass die Multiplikation auf das Hundertfache der Höchstgeldbuße beschränkt ist, ist es nicht sachlich ungerechtfertigt, dass der Gesetzgeber auf diese Weise vorhatte, die Strafe auf die Schwere und die Folgen der Tat abzustimmen.

Gleichwohl überschreiten im Rahmen der Individualisierung der Strafe für die Begehung eines Verstoßes gegen Artikel 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches weder die Höchstgefängnisstrafe von drei Jahren, unabhängig von der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, noch eine Geldbuße, die mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert wird (Artikel 181 § 1 Absatz 2 und 103 des Sozialstrafgesetzbuches), trotz des Umstands, dass solche Strafen nach dem Willen des Gesetzgebers die Schwere der Tat und die Tatfolgen widerspiegeln sollen, die Strafschwelle für den Aufschub der Vollstreckung der auferlegten Strafe in Bezug auf natürliche Personen (Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Gegen eine juristische Person kann, angesichts der Unmöglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe, wegen eines identischen Verstoßes gegen Artikel 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches, der mit einer Sanktion der Stufe 4 geahndet wird, nur eine umgewandelte Geldbuße verhängt werden, die in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, wie in B.3.2 erwähnt, auch mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert wird. Wenn dieser Verstoß zulasten von 41 Arbeitnehmern begangen wird, überschreitet in dieser Auslegung die vom Richter auferlegte Geldbuße die Strafschwelle in Bezug auf juristische Personen immer, was einem Aufschub der Vollstreckung der auferlegten Geldbuße entgegensteht.

Außerdem ist es auch in der anderen Auslegung der fraglichen Bestimmungen, wie in B.3.3 erwähnt, möglich, dass der Strafrichter gegen eine juristische Person eine Strafsanktion verhängt, für die kein Aufschub der Vollstreckung gewährt werden kann, während demgegenüber gegen eine natürliche Person, die den gleichen Verstoß begangen hat, eine Strafe mit Aufschub verhängt werden kann. Die Berücksichtigung der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, bevor der Umwandlungsmechanismus von Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches angewandt wird, kann nämlich ebenfalls dazu führen, dass die Untergrenze der in eine Geldbuße umgewandelten Mindest- und/oder Höchstfreiheitsstrafen die absolute Strafschwelle von Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 überschreitet.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass in Bezug auf die Möglichkeit, wegen eines Verstoßes gegen dieselbe Strafbestimmung eine Strafe mit Aufschub aufzuerlegen, der Ernst und die Schwere der Tat und die Tatfolgen mehr bei juristischen Personen als bei natürlichen Personen gewichtet werden. Unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzgebers, Diskriminierungen zwischen natürlichen und juristischen Personen zu vermeiden und eine

größtmögliche Übereinstimmung zwischen beiden Personengruppen zu erreichen, ist es weder sachdienlich noch angemessen gerechtfertigt, dass der gleiche Verstoß (Artikel 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches), der zulasten von 41 betroffenen Arbeitnehmern begangen wird, in Abhängigkeit davon unterschiedlich behandelt wird, ob dieser Verstoß von einer natürlichen oder aber einer juristischen Person begangen wurde.

B.16. Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Verbindung mit Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches und mit den Artikeln 101, 103 und 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern es dem Strafrichter nicht erlaubt ist, die Vollstreckung der von ihm auferlegten Geldbuße aufzuschieben, wenn der Verstoß gegen die für die unmittelbare Beschäftigung vorgesehene Meldepflicht zulasten von mindestens 41 Arbeitnehmern begangen wurde.

B.17. Die Prüfung der anderen Teile der ersten Vorabentscheidungsfrage und der zweiten Vorabentscheidungsfrage kann nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen als der, die in B.16 erwähnt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » in Verbindung mit Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches und mit den Artikeln 101, 103 und 181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Sozialstrafgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen